

Übertragung von Befugnissen für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten

Beschluss des Regionsausschusses am 5. Februar 2002
in der Fassung des Beschlusses vom 13. März 2012

Die Befugnisse für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) werden gemäß § 107 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wie folgt auf die Regionspräsidentin oder den Regionspräsidenten übertragen:

- Für Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 15 TVöD sofern sie **keine Leitungsfunktion** als Team-, Service- oder Fachbereichsleitung innehaben oder übertragen bekommen. Die unmittelbar der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten unterstellten Leitungen von Organisationseinheiten, die keiner Service- oder Fachbereichsleitung unterstehen, sind auch bei anderslautender Bezeichnung als Service- oder Fachbereichsleitung anzusehen
- für alle Beschäftigten der Entgeltgruppen S (gilt für alle Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und entspricht den Entgeltgruppen 5 bis 12 TVöD)